

SOZIALSERVICE

Erhöhte Familienbeihilfe

Der Erhöhungsbeitrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung (erhöhte Familienbeihilfe) ist ein Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe und steht so lange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Er beträgt 138,30 Euro monatlich pro behindertem Kind.

Der Antrag muss beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Beih 3 eingebracht werden. Dieses findet man auch im Internet unter www.bmf.gv.at, Link: Formulare, Link: Formulare – Steuern/Beihilfen, Link: Beihilfen, Link: Beih 3.

Nach Antragstellung wird man schriftlich zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch eine/n Arzt/Ärztin des Bundessozialamtes eingeladen. Ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird die Beihilfe gewährt.

Als Behinderungen gelten: körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen. Auch für lernbehinderte Kinder (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) kann ein Antrag gestellt werden.

Da die erhöhte Familienbeihilfe vom Beginn der Behinderung an zusteht, und zwar auch rückwirkend bis zu 5 Jahre ab Antragstellung, empfiehlt es sich, im Formular Beih 3 das zweite Kästchen (ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der erheblichen Behinderung...) anzukreuzen und als Nachweis für den Beginn der Behinderung Kopien aller Befunde und Behandlungsunterlagen des Kindes zur ärztlichen Untersuchung mitzunehmen. Eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt alle fünf Jahre.

DSA Karin Gruber
KPÖ-Landtagsklub,
Herrengasse 16, 8010 Graz,
Tel: 0316/877 51 01
E-Mail: karin.gruber@stmk.gv.at



Statt Stress Kaffee bei der Schlüsselrückgabe – eine oft illusorische Wunschvorstellung. Foto: BIGSHOT

DIE KAUTION – OBJEKT DER VERSUCHUNG
„Auszugsspesen“ für Mieter

Wer bereits bei Bezug der Wohnung eine Mängelliste erstellt, kann sich viel Ärger und Kosten sparen – vor allem, wenn es um die Rückzahlung der Kaution geht.

Ob professionelles Immobilienbüro, ob private Vermieterin, ein spezieller Wunsch eint sie nicht selten: Nach Ende des Mietverhältnisses möglichst viel von der vom Mieter hinterlegten Kaution einzubehalten. Dabei wird gerne tief in die Trickkiste gegriffen.

Beliebte Methode: Schlüsselübergabetermine werden nicht eingehalten, beim folgenden Termin – möglichst knapp vor Ablauf der Mietdauer – werden dann „Mängel“ entdeckt. Der nächste Termin fällt dann bereits ins Monat nach Ablauf des Mietvertrages und kostet den staunenden Mieter, die staunende Mieterin einen zusätzlichen Monat Miete, und bei manchen Hausverwaltungen darüber hinaus noch etliche Euro für eine Zweitabnahme!

Da Mieterinnen und Mieter zu Beginn des Mietverhältnisses meist keine Mängelliste erstellt haben, werden sie oft auch noch für Schäden verantwortlich gemacht, die bereits bei Bezug der Wohnung vorhanden waren. „Gebühren“ für Endreinigungen, Kosten für

die Übernahme der Wohnung und ähnliche Skurrilitäten runden die Palette „hausherrlichen“ Einfallsreichtums ab, wenn es darum geht, MieterInnen noch schnell um ihre Kaution (oder Teile davon) zu erleichtern.

Unser Tipp: Erstellen Sie bei Bezug der Wohnung eine Mängelliste, wobei Sie durchaus kleinlich sein sollten. Jeder noch so kleine Kratzer im Parkettboden könnte Ihre Kaution gefährden. Machen Sie Fotos von der Wohnung sowohl bei Bezug als auch bei Ende des Mietverhältnisses, nachdem Sie die Wohnung gereinigt haben. Heben sie Rechnungen von eventuellen Handwerkerarbeiten auf.

Sollten Sie, liebe Mieterinnen und Mieter, Fragen zu diesem Thema haben, kontaktieren Sie eine Beratungsstelle, etwa den Mieterschutzverband oder den Mieternotruf der KPÖ (0316 / 71 71 08).

RAT UND HILFE

Mieterschutzverband Steiermark
Sparbersbachgasse 61, Graz
Tel. 0316 / 38 48 30
(GVB Linie 3 - Rechbauerstraße)
Sprechstunden – Bitte um tel. Voranmeldung!
Mittwoch 14.30 – 19.00 Uhr
Freitag 9.00 – 11.30 Uhr
www.mieterschutzverband.at